

Reglement
über die
Abwasserbeseitigung
der
Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften
- III. Baukontrolle
- IV. Betrieb und Unterhalt
- V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesetz vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.15
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon

erlässt, gestützt auf

§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978, § 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009.

folgendes

REGLEMENT

über die Abwasserbeseitigung:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Gemeindeaufgaben**
- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
 - ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
 - ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
 - ⁴ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
- § 2 Zuständiges Organ**
- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.
 - ² Die Bauverwaltung ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen ergeben, insbesondere für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde,
 - b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - d) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen,
 - e) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische

Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA),

- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts
- h) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.

§ 3 Zuständigkeit Kanton

Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
- b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,
- c) die Bewilligung der Einleitung von Industrieabwasser und Abwasser nach Anhang 3.3 zur GSchV in die öffentliche Kanalisation,
- d) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder die Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

§ 4 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss dem Erschliessungsplan GEP (Art. 5 GschV). Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.
- ³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 Abs. 2 GSchG) sind die Grundeigentümer/innen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen (und privaten Anschlussleitungen) §§ Artikel 6 und 7 des Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach (§ 111 Abs. 1 GWBA).
- ² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf (§ 111 Abs. 2 GWBA).
- ³ Die Kosten für das Einmessen der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten des/der betreffenden Grundeigentümers/in. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Er-

schliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

- ² Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt. Der Vorschuss ist für Anlagen innerhalb des Erschliessungsbereichs innerhalb von 5 Jahren, innerhalb der übrigen Bauzone spätestens nach 15 Jahren ohne Zins zurückzuerstatten (§ 101 Abs. 6 PBG).
- ³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (103 PBG).
- ² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Die Kosten für die erforderliche Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt die Gemeinde.
Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.
- ⁵ Durch den/die Grundeigentümer/in erstellte Versickerungsanlagen und Direktleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
- ⁶ Private Abwasseranlagen die im Erschliessungsplan GEP als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§ 105 PBG).
- ⁷ Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

- § 9 Bauabstand**
- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.
 - ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Baubehörde auf Antrag der Bauverwaltung / des Grundeigentümers.
- § 10 Gewässerschutzbewilligungen**
- ¹ Bewilligungserfordernis und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts (siehe insb. GSchG, GSchV, GWBA, PBG und VRG; ferner die Verfahrensrichtlinien gemäss RRB 2009/2467 vom 22. Dez. 2009).
- § 11 Vollstreckung**
- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer/innenvon Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
 - ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem **VRG**. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).
- II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**
- § 12 Allgemeines**
- ¹ Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
 - ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien massgeblich.
- § 13 Anschlusspflicht**
- ¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG / GSchV) und der Planungs- und Baugesetzgebung (PBG / KBV).
- § 14 Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern**
- ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln (Art. 12 Abs. 1 GschG).
 - ² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
 - ³ Die Abwasservorbehandlung i.S.v. Abs. 2 muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2 GschG). Wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, ist die Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorzunehmen.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

³ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁴ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung des häuslichen Abwassers zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁵ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsan-

lage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.

- ⁶ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die übrigen, nicht verschmutzten Abwässer sind gemäss § 15 Abs. 2 dieses Reglements zu beseitigen.
- ⁷ Bis zum ersten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung, auf der Privatparzelle, ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- ⁸ Die Bauhbehörde legt im Baubewilligungsverfahren auf Antrag der Bauverwaltung fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁹ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 16 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

- ¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die **GEP**, die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm **SN 592 000**, „Liegenschaftsentwässerung“ des **VSA** und des **SSIV** und die **SIA-Empfehlung**, "Kanalisationen".
- ² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Verhinderung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Verhinderung zu entwässern.

§ 18 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**§ 19 Grundwasser-
schutzzonen und
-areale und Einbau-
ten in das Grund-
wasser**

- ¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung sowie des entsprechenden Schutzzonenreglements zu beachten und die allenfalls notwendigen Gewässerschutzbewilligungen einzuholen.
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- ³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim AfU ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. BAUKONTROLLE

**§ 20 Baukontrolle und
Schlusskontrolle**

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baubehörde oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Bauverwaltung kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor dem Eindecken eingemessen und vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Einmessung (§ 5) bei dem in der Baubewilligung bezeichneten Fachorgan anzumelden. Die Abnahme umfasst die Kontrolle der Ausführung des Anschlusses inklusive TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.
- ⁵ Jegliche Planung, bauliche Ausführung sowie Abnahme im Rahmen eines Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz

sind durch Fachpersonen «Grundstückentwässerung VSA» durchzuführen. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.

- ⁶ Die Gemeinde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
- ⁷ Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Gemeinde vom/von Liegenschaftsbesitzer/in verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ⁸ Die Bauverwaltung meldet dem AfU den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen.

§ 21 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle zu melden.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind innert 3 Monaten ab Fertigstellung des Werkes der Bauverwaltung auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen in Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen, zu erstatten.

§ 22 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 23 Allgemeines

- ¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können. Bei unsachgemässer Wartung veranlasst die Baubehörde mittels Verfügung den notwendigen Unterhalt auf Kosten der Eigentümerschaft.
- ³ Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen funktionstüchtig (insbesondere dicht) sind.
- ⁴ Die Gemeinde kann die periodische flächendeckende Aufnahme der privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten durchführen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredit Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 24 Einleitung von Stoffen

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - Abfälle jeglicher Art
 - Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt § 14 dieses Reglements.

§ 25 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder

mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 27 Rechtsschutz

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 28 Finanzierung

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
- ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und der Gebührenordnung.

§ 29 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 1.1.1987 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom:

18. Oktober 2001 und geändert am 12. Dezember 2022

Genehmigt vom Regierungsrat:

RRB Nr. 93 vom 21. Januar 2002

Nuglar-St. Pantaleon, 24.01.2023

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Gemeindverwaltung



Daniel Baumann



Christian Müller

Genehmigt vom
Regierungsrat:

25.04.2023

Änderungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung Regierungsrat	18.10.2001 21.01.2002	Genehmigung Reglement über die Abwasserbeseitigung
Gemeindeversammlung Regierungsrat	12.12.2022 25.04.2023	Änderungen §§ 1-29